

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag 9197

**Teilrevision des Gesetzes über die Einführung
des Bundesgesetzes über die
Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie
über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen
(EG/ELG)**

vom 27. Dezember 2002

*Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 2. Januar 2003 mit Antrag auf dringliche Behandlung
Gemäss § 14 AB der GO des Grossen Rates*

0. Mitglieder der Gesundheits- und Sozialkommission

Thomas Egloff, Dr.
Peter Eichenberger, Dr.
Andrea Frost-Hirschi, Vizepräsidentin
Marie-Thérèse Jeker-Indermühle
Susanne Haller
Philippe Macherel, Dr.
Jürg Merz, Präsident
Lorenz Nägelin
Irène Renz, Dr.
Luc Saner, Dr.
Silvia Schenker
Tobias Studer, Prof. Dr.
Bruno Suter
Richard Widmer
Christine Wirz-von Planta

Flurin Caviezel, Protokollführer

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Was sind Ergänzungsleistungen und Beihilfen?	3
3. Worum geht es bei der beiliegenden Teilrevision?	4
4. Die Regierungsvorlage, Ratschlag 9197	5
5. Die Argumentation der Interessenvertreter	7
6. Erwägungen der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)	8
7. Anträge der GSK	9

Anhang: Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) und

Synopse

1. Vorbemerkungen

Am 23. Oktober 2002 stellte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Ratschlag und Entwurf 9197 zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) zu. Am 13. November 2002 überwies der Grossen Rat den Ratschlag der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zur Vorberatung. Um diesen Ratschlag beförderlich zu behandeln, beriet die GSK diesen bereits an seiner Sitzung vom 7. November 2002. Am 21. November 2002 lud die GSK Vertreter von Organisationen, welche Menschen vertreten, die Beihilfe beziehen, zur Anhörung ein.

An zwei weiteren Sitzungen (9. und 18. Dezember 2002) wurde der Ratschlag betreffend Beihilfen abschliessend beraten. Die GSK wurde in ihrer Arbeit von Regierungsrat Ralph Lewin, Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartements, sowie von Bergita Kayser, Leiterin des Amtes für Sozialbeiträge, unterstützt. Der Bericht der GSK zum Ratschlag und Entwurf 9197 wird dem Grossen Rat in der Januar-Sitzung zur Verabschiedung unterbreitet.

2. Was sind Ergänzungsleistungen und Beihilfen?

In den 1920er Jahren, das heisst lange vor Einführung der AHV/IV, richtete der Kanton Basel-Stadt mit der kantonalen Alters- und Invalidenfürsorge eigene, der eidgenössischen Sozialversicherung vorausgehende Leistungen für wenig bemittelte Betagte und Behinderte ein. Seit der Bund mit der AHV im Jahre 1948, der IV (1960) und den Ergänzungsleistungen (1966) eigene Leistungen einführte, deckt der Kanton Basel-Stadt die Differenz zwischen den Bundesleistungen und dem in unserem Kanton notwendigen höheren Niveau durch Beihilfen ab. Die kantonalen Beihilfen (BH) sind damit heute bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung zu bestehenden Sozialversicherungsleistungen. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen (EL) sind sie Zusatzrenten zur AHV/IV für Rentnerinnen und Rentner, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben.

Während die EL gesamtschweizerisch geregelt und vom Bund mitfinanziert sind, handelt es sich bei den kantonalen Beihilfen um rein kantonale Leistungen. Neben Basel-Stadt kennen fünf weitere Kantone solche kantonalen Zusatzleistungen zur AHV/IV für wirtschaftlich benachteiligte Rentnerinnen und Rentner, die zu Hause leben: Genf, St. Gallen, Wallis, Zug und Zürich. Gegenwärtig beziehen im Kanton Basel-Stadt rund 8200 Personen Beihilfen. Darunter rund 700 Ehepaare und 5000 Alleinstehende, die zu Hause wohnen, sowie 2500 Menschen in Heimen.

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sollte ursprünglich ein Überbrückungsgesetz sein, das die Lücke zwischen steigendem Lebensbedarf und fehlendem Renteneinkommen der Eintrittsgeneration ausgleichen sollte. Die Idee war, dass mit der Schaffung der 2. Säule diese Ergänzungsleistungen obsolet würden. Dies traf in der Vergangenheit und trifft in der Gegenwart nicht im erhofften Masse zu. Und es ist aus verschiedensten Gründen davon auszugehen, dass dies auch in näherer Zukunft nicht der Fall sein wird. Deshalb sind und bleiben Ergänzungsleistungen wohl ein wichtiger Teil der

Absicherung von Menschen, die Invaliden- oder Altersrenten beziehen – gleich ob sie zu Hause oder in Heimen leben.

Obwohl es sich beim ELG um ein eidgenössisches Gesetz handelt, werden die Ergänzungsleistungen (EL) aufgrund des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen zu 90 Prozent vom als finanzstark eingestuften Kanton Basel-Stadt finanziert.

AHV/IV, EL und BH bilden ein komplexes Geflecht. Sind die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verfassungsmässig garantiertes Grundeinkommen für AHV/IV-Rentnerinnen und Rentner, bedeuten die Ergänzungsleistungen eine notwendige Aufstockung für den allgemeinen Lebensbedarf. Beihilfen wiederum sind ein Beitrag des Kantons, der über die blosse Existenzsicherung nach Definition des Bundes hinausgeht und die Differenz zum Lebensbedarf ausgleichen soll, wie ihn der Kanton Basel-Stadt festlegt. Darüber hinaus richtet der Kanton zusätzliche Pflegebeihilfen zur Finanzierung von Heimaufenthalten aus, wenn die Einnahmen zusammen mit den Ergänzungsleistungen nicht ausreichen.

3. Worum geht es bei der vorliegenden Teilrevision?

Mit dem Ratschlag 8787 B beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat im Jahre 1997 die Abschaffung der kantonalen Beihilfen an zu Hause Wohnende. Der Bericht wurde dem Grossen Rat damals als eine von zahlreichen Massnahmen zur Sanierung der Staatsfinanzen vorgelegt, „um auch mit stagnierenden Steuereinnahmen in Zukunft soziale Sicherheit gewähren zu können.“ Der Regierungsrat vertrat damals die Meinung, dass „das soziale Basel seine im schweizerischen Quervergleich insgesamt gute Position (sollte) halten (können), allerdings ohne den Anspruch, in jedem Einzelbereich schweizerische Spitzenleistungen zu erbringen.“

Gemäss diesem Antrag beschloss der Grosse Rat damals, zukünftig keine kantonalen Beihilfen an zu Hause Wohnende mehr auszurichten. Nachdem gegen diese Revision das Referendum ergriffen worden war, sprach sich der Souverän 1998 gegen die Abschaffung der BH aus. In der Folge wurden im Grossen Rat mehrere Vorstösse im Zusammenhang mit unzureichendem Teuerungsausgleich eingereicht. (Der Regierungsrat hatte ab 1995 den Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen nicht mehr der Teuerung angepasst, sondern nur noch einmalige Teuerungszulagen gewährt, um damit gemäss gesetzlicher Grundlage zu hohe Aufstockungen der vorangegangenen Jahren zu kompensieren.) Anlässlich einer Interpellationsantwort im November 2000 stellte der Regierungsrat auf 2003 eine Vorlage zur Sicherung der Beihilfen in Aussicht.

Bevor dieses Geschäft dem Grossen Rat vorgelegt werden konnte, beurteilte die kantonale Rekurskommission für die Ausgleichkassen und die IV-Stellen aufgrund einer Klage das Einfrieren der Beihilfegrundlagen bzw. die Ausrichtung von einmaligen Teuerungszulagen als gesetzwidrig. Gemäss Aussagen des Regierungsrates im Ratschlag 9197 hatte die Rekurskommission allerdings die massiven Erhöhungen seit Ende der 1980er und anfangs der 1990er Jahre nicht berücksichtigt. Mit den vom Gericht festgesetzten Anpassungen würden die Beihilfen um mehr als das Doppelte erhöht; dies obwohl die bisherigen Beiträge bereits weit über der vom Gesetzgeber

vorgesehenen Höhe liegen. Es käme zu Mehrkosten von jährlich rund 11 Mio. Franken.

Dieser Gerichtsentscheid hat den Regierungsrat bewogen, so rasch wie möglich die in Aussicht gestellte Gesetzesänderung vorzulegen. Er hat deshalb die Entwicklung der Beihilfen seit 1976 nochmals eingehend geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass der Regierungsrat selber Ende der 1980er Jahre zu Gunsten der Bezügerinnen und Bezüger wesentlich von der Teuerung, die er gesetzlich ausgleichen muss, abgewichen ist. Auf den 1. Januar 1988 beispielsweise erhöhte er den Lebensbedarf für die BH um 12,3 Prozent, obwohl die Teuerung lediglich 1,8 Prozent betrug. Bei einer strikten Teuerungsanpassung der Einkommensgrenzen wären die maximalen jährlichen BH für Alleinstehende laut Regierungsrat bis ins Jahr 1994 bereits auf 117 Franken gesunken. Tatsächlich betrug sie zu diesem Zeitpunkt jedoch 2'880 Franken pro Jahr – rund 2'700 Franken zuviel.

Als revisionsbedürftig erachtet der Regierungsrat zudem die Tatsache, dass die maximale Beihilfe für Ehepaare doppelt so hoch ist wie für Alleinstehende, also im Verhältnis 2 zu 1 steht. Bei der AHV und bei den EL beträgt das Verhältnis zwischen Ehepaaren und Alleinstehenden 1,5 zu 1.

Die jetzt zur Diskussion stehende Vorlage versucht also, ein Mehrfaches unter einen Hut zu bekommen: den Volksentscheid der Souveräns von 1998, den Entscheid der Rekurskommission von 2002, eine Klärung der sozialpolitischen Bedeutung von BH und die bedenkliche Situation des Staatshaushaltes mit seinem beträchtlichen strukturellen Defizit.

4. Die Regierungsvorlage, Ratschlag 9197

Der Regierungsrat legt wie erwähnt dar, dass er selber erheblich von den gesetzlichen Rahmenbedingungen abgewichen ist. Er schreibt im Ratschlag 9197: „Grob gerechnet sind seit 1976 (...) rund 230 Millionen Franken zuviel Beihilfen ausgezahlt worden.“ Die Finanzkontrolle hat deshalb den Regierungsrat auch gerügt und ihm den Auftrag gegeben, den gesetzlichen Rahmen zumindest für die Zukunft wieder herzustellen. Der Regierungsrat fühlt sich deshalb verpflichtet, die Höhe des Lebensbedarfs für BH langsam auf das gesetzlich vorgegebene Niveau zu senken. Dabei soll eine Übergangslösung getroffen werden.

Als Ziel nennt die Regierung die Schaffung einer neuen Ausgangslage für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende auf einem sozialpolitisch vertretbaren Niveau. Dabei soll der Modus der Teuerungsanpassung eindeutig geregelt werden, das Verhältnis zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren auf das Verhältnis 1 zu 1,5 modifiziert, die Höhe der Beihilfe auf einer pragmatischen Höhe festgelegt, der Lebensbedarf der Beihilfe-Bezügerinnen und Bezüger neu festgesetzt und die Vergünstigung für den Bezug des Umweltschutzabonnements auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

4.1. Modus der Teuerungsanpassung

Von 1967 bis 1975 waren die BH in Frankenbeträgen im Gesetz festgeschrieben. Seit 1976 ist die Anpassung der BH-Einkommensgrenzen (heute: Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf) an die Teuerung gesetzlich

verankert. Die heute geltende Regelung geht davon aus, dass nicht die Beihilfe selbst indexiert ist, sondern die Gesamtheit der Bezüge aus AHV/IV, Ergänzungsleistungen und kantonaler Beihilfe. Das schliesst die Möglichkeit ein, dass sich der maximal ausbezahlte Beihilfe-Betrag – im Falle einer Erhöhung des EL-Lebensbedarfs durch den Bund über die Teuerung hinaus – reduziert. Die BH folgen nämlich dem Basler Index, während die EL an den höheren Mischindex (Mittelwert aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex) gebunden sind. Der Regierungsrat rechnet damit, dass die BH-Beiträge demnach graduell abnehmen und je nach Entwicklung der Teuerung und der Anpassungen des EL-Lebensbedarfs in 10 bis 15 Jahren auf null zurückgehen werden.

Seit 1976 liegt die verpflichtende Kompetenz der Teuerungsanpassung beim Regierungsrat. Dabei ist immer die Gesamtheit der Bezüge aus AHV/IV, EL/BH zu berücksichtigen. Der Regierungsrat folgte der Teuerungskurve dabei nicht exakt. Vor allem Ende der 1980er Jahre erhöhte er die BH massiv zu Gunsten der Bezüger und Bezügerinnen. Bei einer strikten Beachtung der effektiven Teuerung wäre die BH für Alleinstehende bis 1994 bereits auf 117 Franken pro Monat gesunken. Hätte der Regierungsrat von 1976 bis 2001 die Einkommensgrenzen bzw. die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf jeweils strikt der Preisentwicklung gemäss Basler Index angepasst, würde die BH heute noch monatlich 8 Franken für Alleinstehende und 12 Franken für Ehepaare betragen. Die aktuellen Beträge belaufen sich jedoch auf 112 bzw. 288 Franken.

4.2. Die Höhe der Beihilfe

Betrachtet man die Höhe der Beihilfe isoliert, so ergibt sich eine nicht leicht verständliche Entwicklung. 1970 wurden an Alleinstehende 120 Franken an BH ausbezahlt (gemäss Ratschlag 9197 sollen es 2003 wiederum soviel sein). Zwischenzeitlich (1973 und 1974) sank der Betrag auf 90 Franken. 1992 bis 1994 erhöhte er sich auf 240 Franken. Diese enormen Schwankungen lassen sich nur auf dem Hintergrund des Gesamtbildes verstehen. Die BH stiegen und reduzierten sich immer im Verhältnis zu den Teuerungsanpassungen des Bundes auf den EL. Bei den Ehepaaren hat sich das Verhältnis anders entwickelt. So erhalten Ehepaare heute fast drei Mal soviel BH wie Alleinstehende, was sich nur schwer begründen lässt. Auch diesem Umstand trägt der Ratschlag 9197 Rechnung.

4.3. Neue Festsetzung des Beihilfe-Lebensbedarfs

Im Gegensatz zur isoliert betrachteten Höhe der BH in absoluten Franken-Beträgen, hat die Festsetzung des Lebensbedarfs über die letzten Jahre und Jahrzehnte eine mehr oder weniger kontinuierliche Entwicklung genommen, die aber zeitweise weit über die Teuerung hinausging. 1970 lag der BH-Lebensbedarf für Alleinstehende bei 5'340 Franken, 1988 stieg er auf 15'360 Franken, und gemäss Ratschlag 9197 soll er per 1. Januar 2003 um 520 auf 18'740 Franken angehoben werden. Allein seit 1988 entspricht dies einer Steigerung von 22 Prozent, seit 1970 gar um über 350 Prozent.

Nach Meinung des Regierungsrates ist nicht der absolute Frankenbetrag der ausbezahlten BH sozialpolitisch relevant, sondern die Festsetzung dessen, was ein Mensch, der von einer Rente leben muss, an Lebensbedarf insge-

samt zu decken hat. Es geht also um die Sicherung des Lebensbedarfs als Ganzem und nicht um ein Bedürfnis nach einem konkreten Betrag, was letztlich eine subjektive und nicht objektivierbare Grösse darstellt.

Mit der Festsetzung des BH-Lebensbedarfes auf der in §18 vorgeschlagenen Höhe und dessen klar und verbindlich geregelter Anpassung an die Lebenshaltungskosten in Basel wird nach Meinung des Regierungsrates die Lebenshaltung von betagten und behinderten Menschen auf einem akzeptablen Niveau real für die Zukunft gesichert. Je nach Entwicklung der Ergänzungsleistungen erfodert die Sicherung dieses Niveaus unterschiedliche Differenzzahlungen als Beihilfen. In jedem Fall gehen die Beihilfen – im Gegensatz zur Praxis der vergangenen Jahre – nur soweit zurück, als die Ergänzungsleistungen über die Basler Teuerung hinaus angehoben werden.

4.4. Verhältnis Alleinstehende/Ehepaare

Wie bereits im Punkt 4.2. erwähnt, hat die BH für Ehepaare, die 1990 auf das Doppelte des Betrags für Alleinstehende festgesetzt worden ist und heute gar fast das Dreifache beträgt, eine unerwünschte Entwicklung genommen. Der Gedanke, der zu diesem Missverhältnis geführt hat, galt dem Bestreben, einen Schritt in Richtung zivilstandsunabhängige Renten zu machen. Im gesamten AHV/IV- und EL-Bereich gilt zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren das Verhältnis 1:1,5. Dieses soll nun auch für die BH wieder hergestellt werden. Die Änderung gilt als unbestritten.

4.5. Vergünstigung des Umweltschutzabonnements

Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs ist für die Mobilität und die Selbständigkeit von behinderten und betagten Menschen essentiell. Die Vergünstigung soll nun eine gesetzliche Grundlage erhalten. Das Jahresabonnement wird für 420 Franken an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen abgegeben. Davon tragen diese 50 Prozent selber.

Die wesentlichsten Änderungen des EG/ELG betreffen §18, der die maximale Höhe der Beihilfen regelt. Die Ergänzungen und die Streichung von Abs. 3 bringen vordergründig und kurzfristig eine Verbesserung zu Gunsten der betagten und behinderten Menschen: so wird der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf per 1. Januar 2003 angehoben. Für Alleinstehende soll er 18'740 Franken, bei Ehepaaren 28'110 Franken und bei Waisen 9'780 Franken betragen. Bei der Streichung des Abs. 3 fällt der Passus mit der Möglichkeit der Ausrichtung von Teuerungszulagen anstelle der Erhöhung des Betrages weg. (In der Sparvorlage 8787 B von 1997 hatte der Regierungsrat die Streichung des ganzen §18 vorgeschlagen.)

5. Die Argumentation der Interessenvertreter

Menschen, die Beihilfen beziehen, leben von Renten, seien es Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenrenten. Grundsätzlich sichern diese Renten zusammen mit allfälligen Ergänzungsleistungen die Existenzgrundlage. Diese ist eng bemessen. Die kantonale Beihilfe bringt eine gewisse Entlastung dieses engen Budgetrahmens. Mühe haben die Interessenvertreter von Pro Senectute und Pro Infirmis nun mit der Tatsache, dass die BH aufgrund der Entwicklung der Teuerung und der Anpassungen des EL-Lebensbedarfs mittelfristig auf null zurückgehen könnten, obwohl sich

eine Mehrheit der Stimmberchtigten 1998 klar für die Beibehaltung ausgesprochen habe. Wenn die Regierung die Beihilfen "schleichend abschaffen" wolle, so solle sie das deutlich kommunizieren und zum Ausdruck bringen.

Die Interessenvertreter kritisieren, dass die Beihilfen seit 1992 nicht mehr der Teuerung angepasst worden sind, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben sei. Zwar seien vereinzelt Zulagen ausgerichtet worden, diese seien jedoch bei weitem kein richtiger Ausgleich gewesen. Der korrekte Betrag für die Beihilfe müsste für Alleinstehende nach Ansicht der Interessenvertreter 253 Franken pro Monat betragen. Tatsächlich jedoch betrage er 112 Franken – eine Differenz von jährlich immerhin fast 1700 Franken. Im Februar 2001 wurde bei der kantonalen Rekurskommission Beschwerde gegen die unterlassenen Teuerungsanpassungen eingereicht. Im Urteil vom 13. Juni 2002 wurde die Regierung gerügt, dass sie durch die Unterlassung der Teuerungsanpassung gesetzwidrig gehandelt habe.

Das Argument des Regierungsrates, dass die Bezügerinnen und Bezüger von BH gegenüber Niedriglohn- und Sozialhilfeempfängern bessergestellt seien, wollen die Interessenvertreter nicht gelten lassen. Bei Menschen, die Niedriglohn und Sozialhilfe beziehen, bestehe die Chance einer Verbesserung der materiellen Situation. Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen indes blieben in der Regel bis an ihr Lebensende von dieser Rente abhängig. Allein dies rechtfertigt nach Auffassung der Interessenvertreter einen Zustupf durch die Zahlung von Beihilfe.

Für einen Kanton von der Finanzkraft des Kantons Basel-Stadt wäre es nach Auffassung der Interessenvertreter beschämend, Menschen, die bis ans Lebensende von einer Rente leben müssen, Beiträge auf dem Existenzminimum der EL zuzumuten und die Beihilfe schleichend zu entziehen. Lösen liesse sich das Problem, indem man die Beihilfen von den Ergänzungsleistungen abkoppeln würde. Bisher wurden die Beihilfen gekürzt, wenn die Ergänzungsleistungen teuerungsbedingt anstiegen. Das habe zur Folge gehabt, dass Betroffene in der Zeitung lesen konnten, dass ihre Ergänzungsleistungen zwar angehoben würden, sie bei der Rentenauszahlung jedoch davon nicht profitiert hätten. Das werde von Menschen, die von einer Rente leben, nicht verstanden. Die Abkoppelung würde nach Auffassung der Interessenvertreter bedeuten, dass Ergänzungsleistungen und Beihilfen separat betrachtet würden. Der Bund entrichte gemäss seiner Teuerungsindex-Rechnung die Ergänzungsleistungen, der Kanton gemäss seinem Index die Beihilfen.

6. Erwägungen der Gesundheits- und Sozialkommission

Die GSK verzichtet bewusst auf eine Gegenüberstellung von Menschen, die Renten, EL sowie BH beziehen und Sozialhilfeempfängern sowie „working poor“. Es kann nicht angehen, eine Gruppe belasteter Menschen gegen eine Gruppe ebenfalls belasteter Menschen auszuspielen. In einem Wohlfahrtsstaat muss die soziale Sicherung Aller in einem auch finanziell vertretbaren Rahmen sicher gestellt werden.

Vereinfachend gesagt geht es bei der Vorlage um ein sozialpolitisches Credo. Ist es gerechtfertigt, weiterhin Beihilfen auszurichten oder soll diese sozialpolitische Errungenschaft langsam auslaufen? Die grundsätzliche Frage der Beibehaltung der Beihilfen kann nicht ohne Beurteilung des Abstimmungsergebnisses von 1998 betrachtet werden. Die Regierungsvorlage hatte damals zum Ziel, „die Beihilfe für

neue Bezügerinnen und Bezüger, die zu Hause wohnen, abzuschaffen und ab 1.1.1999 eine schrittweise Reduktion (...) vorzunehmen, bis nach drei Schritten im Jahre 2001 die Beihilfe zu Hause aufgehoben ist.“

Die weiteren Gesetzesänderungen der Vorlage von 1997, darunter die Anhebung des Vermögensverzehrs galten als weitgehend unbestritten. Der oben zitierte Passus jedoch, der im Grossen Rat Akzeptanz fand, veranlasste betroffene Menschen dazu, das Referendum zu ergreifen. Die Abschaffung der Beihilfen an zu Hause Wohnende fand beim Souverän, wie erwähnt, keine Gnade. Nur: hat sich der Souverän damit nur gegen die *rasche* Abschaffung der Beihilfen oder *generell* gegen deren Abschaffung ausgesprochen? Nach dem heute vorliegenden Modell des Regierungsrates werden die Beihilfen langsam auslaufen, ohne dass sie im Prinzip abschafft werden, weil der allgemeine Lebensbedarf für EL den Lebensbedarf für BH in absehbarer Zeit einholen dürfte. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass eine vergleichbare Diskussion und Abstimmung im Kanton Zürich vor zwei Jahren zur Beibehaltung kantonaler Beihilfen geführt hat.

Entsprechend umstritten waren in der GSK die massgeblichen Formulierungen in §18 des EG/ELG unter dem Titel "Maximale Höhe der Beihilfen an zu Hause Wohnende". Dem Vorschlag des Regierungsrates wurden in den Kommissionssitzungen vier alternative Varianten von §18 gegenüber gestellt:

In einer Variante 1 wurde der Startbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf für kantonale Beihilfen am 1. Januar 2003 auf einem tieferen Niveau festgelegt als im Vorschlag des Regierungsrates: 18'400 statt 18'740 Franken für Alleinstehende, 27'600 statt 28'110 Franken für Ehepaare und 9'600 statt 9'780 Franken für Waisen. Diese Variante hätte gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates Einsparungen in der Höhe von 2,2 Millionen Franken zur Folge.

Variante 2 ging mit 19'220 Franken für Alleinstehende, 28'830 Franken für Ehepaare und 10'020 Franken für Waisen über die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Startbeträge für den allgemeinen Lebensbedarf für kantonale Beihilfen hinaus. Dies hätte zu Beginn Mehrkosten von rund 3 Millionen Franken zur Folge. Zur langfristigen Sicherung der Beihilfezahlungen sah diese Variante zudem jährliche Sockelbeiträge oder garantierte Mindestbeiträge von 1'440 Franken für Alleinstehende, 2'160 Franken für Ehepaare und 720 Franken für Waisen vor, die auch dann auszuzahlen wären, wenn die tatsächliche Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für EL sowie demjenigen für BH auf null zurückgehen würde. Diese Sockelbeiträge hätten jährlich wachsende Mehrkosten zur Folge bis zu einem Maximalbetrag von 9.1 Millionen Franken ab dem Moment, wenn die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für EL und demjenigen für BH schätzungsweise ab 2006 bis 2008 auf null zurückgehen wird.

Eine Variante 3 schlug Sockelbeiträge in der Höhe von Variante 2 vor, ohne aber den Startbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf für kantonale Beihilfen, wie ihn der Regierungsrat festgelegt hat, zu erhöhen: Mehrkosten bis zu 9,1 Millionen Franken jährlich ab dem Zeitpunkt, wenn der Lebensbedarf für EL mit demjenigen für kantonale Beihilfen gleichziehen wird.

Mit einer Variante 4 kam schliesslich noch ein Kompromissvorschlag zur Debatte: mit Startbeträgen für den allgemeinen Lebensbedarf für kantonale BH in der Höhe des Vorschlags des Regierungsrates sowie mit Sockelbeiträgen von mindestens 1'000 Franken für Alleinstehende, 1'500 Franken für Ehepaare und 500 Franken für Waisen. Diese Variante hätte ab dem Zeitpunkt, wenn der allgemeine Lebensbedarf für EL mit demjenigen für kantonale Beihilfen gleichziehen wird, jährliche Mehrkosten von maximal 6,3 Millionen Franken zur Folge.

In der Abstimmung sprach sich die GSK mit 8 gegen 5 Stimmen grundsätzlich gegen die Festlegung von Sockelbeiträgen aus. Die Variante 1 mit niedrigeren Startbeträgen für den allgemeinen Lebensbedarf für kantonale Beihilfen fand in einer weiteren Abstimmung ebenfalls keine Mehrheit: mit 11 gegen 2 Stimmen gab die GSK dem Revisionsvorschlag des Regierungsrates gemäss Ratschlag 9197 deutlich den Vorzug.

In der Sache unbestritten waren in der GSK die restlichen Revisionsvorschläge, welche die Einsprache und kantonalen Rechtsmittel, den Anspruch auf kantonale Beihilfen, die Wohnsitzvoraussetzungen, den Zeitrahmen und mögliche Rückerstattungen sowie die gesetzliche Verankerung von Beiträgen an die Kosten des Umweltschutzabonnements betreffen. Die Kommission brachte lediglich redaktionelle Präzisierungen an.

Die Kommissionsminderheit verzichtet auf einen Minderheitenbericht.

7. Antrag der GSK

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat, der nachstehenden Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) zuzustimmen.

Basel, 27. Dezember 2002

Jürg Merz
Präsident Gesundheits- und Sozialkommission

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Gesundheits- und Sozialkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Um die Lebenshaltung von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche Anspruch auf Renten der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung haben, zu erleichtern, richtet der Kanton
A. Ergänzungsleistungen,
B. Kantonale Beihilfen und
C. Beiträge an die Kosten des Umweltschutzbundes aus.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten. Für die Rückforderung und den Erlass gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

² Die rechtskräftigen Rückerstattungsverfügungen des zuständigen Amtes stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (**SchKG**) gleich.

§ 12 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Einsprache

§ 12. Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen des ATSG.

Es wird folgender neuer § 12a eingefügt:

Kantonale Rechtsmittel

§ 12a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes (SVGG) und des ATSG.

Titel B vor § 14 erhält folgende neue Fassung:

B. KANTONALE BEIHILFEN

§ 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2-2d des Bundesgesetzes sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes sowie §§ 3 und 6 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen.

² Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben bei dauerndem oder längerem Aufenthalt in einem Spital, Alters-, Pflege- oder Behindertenheim zusätzlich Anspruch auf eine Pflegebeihilfe, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2-2d des Bundesgesetzes sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und soweit die gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes sowie § 4 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben nicht zu decken vermögen.

³ In Härtefällen können an Ergänzungsleistungs- und Beihilfenbezüger und –bezügerinnen Mietzinsbeihilfen ausgerichtet werden, sofern der im Bundesgesetz festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Anspruch auf eine Beihilfe haben Personen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, sofern sie innerhalb der letzten 15 Jahre während 10 Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben.

² Vom Erfordernis des tatsächlichen Aufenthaltes im Kanton Basel-Stadt kann abgesehen werden, wenn der Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim aus medizinisch pflegerischen Gründen erfolgt bzw. weil kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht.

§ 17 wird gestrichen.

§ 18 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Maximale Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende

§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18'740 Franken, bei Ehepaaren 28'110 Franken und bei Waisen 9'780 Franken anerkannt.

² Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der Preisentwicklung anzupassen. Massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise.

§ 19 wird neu um folgenden Absatz 2 erweitert:

² In Abweichung von Abs. 1 sind bei Heimaufenthalten für die Berechnung des Anspruchs, insbesondere im Eintritts- und im Austrittsmonat, nur die Kosten für die effektiven Aufenthaltstage zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die im Falle von vorübergehender Abwesenheit vertraglich vereinbarten Reservationstaxen.

§ 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 20. Wird die Anmeldung für die Beihilfe innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung eingereicht, so beginnt der Anspruch im Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der eidgenössischen Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

§ 22. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuerstattten. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich die Ausrichtung einer Beihilfe erwirkt, hat den zu Unrecht ausgerichteten Betrag mit Zins zu 5% zurückzuerstattten. Im Übrigen gelten für die Rückforderung und den Erlass die Bestimmungen des ATSG.

² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss SchKG Art. 93, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens des Bezügers bzw. der Bezügerin.

Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

Rückerstattung rechtmässig bezogener Beihilfen

§ 22a. Rechtmässig bezogene Beihilfen sind aus dem Nachlass einer bisherigen oder früheren Bezügerin oder eines bisherigen oder früheren Bezügers oder des an der Beihilfe beteiligten Ehegatten zurückzuerstattten sofern weder Ehegatten, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, noch Partnerinnen oder Partner aus einer bis dahin mindestens 5 Jahre dauernden Lebensgemeinschaft das Erbe antreten.

² Diese Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das zuständige Amt von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.

§ 24 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Einsprache

§ 24. Gegen Verfügungen gemäss den §§ 14 ff. dieses Gesetzes kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen des SVGG und ATSG.

Es wird folgender neuer § 24a eingefügt:

Beschwerde

§ 24a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren

Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SVGG und des ATSG.

² Das Sozialversicherungsgericht entscheidet endgültig.

Es wird folgender neuer Titel vor § 25a eingefügt:

C. BEITRÄGE AN DIE KOSTEN DES UMWELTSCHUTZABONNEMENTES

Es wird folgender neuer § 25a eingefügt:

Anspruch und Höhe der Beiträge

§ 25a. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und/oder kantonalen Beihilfen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt erhalten Beiträge an die Kosten des Umweltschutzabonnementes für Senioren und Invalide des Tarifverbundes Nordwestschweiz.

² Die Vergünstigung des Jahresabonnementes beträgt 50%. Der Regierungsrat kann eine reduzierte Vergünstigung des Monatsabonnementes beschliessen.

Es wird folgende Übergangsbestimmung eingeführt:

II.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Bei zu Hause wohnhaften Ehepaaren, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bereits eine kantonale Beihilfe beziehen, werden als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 28'770 Franken anerkannt; § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung. Sobald der in § 18 Abs. 1 festgelegte Betrag für Beihilfe beziehende Ehepaare aufgrund dessen Anpassung an die Teuerung gemäss § 18 Abs. 2 den Betrag von 28'770 Franken erreicht oder darüber hinaus ansteigt, spätestens aber mit der übernächsten Anpassung des Beihilfe-Lebensbedarfs gemäss § 18 Abs. 2, gilt für alle Beihilfe beziehenden Ehepaare der gemäss § 18 festgesetzte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird auf den 1. Januar 2003 wirksam.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Vom 11. November 1987

bisher	Ratschlag (Änderungen fett)	GSK (Änderungen unterstrichen)
	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</p> <p>I.</p> <p>Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:</p>	
A. ZWECK	A. ZWECK	
<p>§ 1. Um die Lebenshaltung von Kantons- einwohnerinnen und Kantonseinwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche Anspruch auf Renten der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung haben, zu erleichtern, richtet der Kanton</p> <p>A. Ergänzungsleistungen und B. Alters- und Invalidenbeihilfen aus.</p>	<p>§ 1. Um die Lebenshaltung von Kan-tons- einwohnerinnen und Kantonseinwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche Anspruch auf Renten der Eidgenös-sischen Alters-, Hinterlassenen- und Invali-denversicherung haben, zu erleichtern, richtet der Kanton</p> <p>A. Ergänzungsleistungen, B. Kantonale Beihilfen und C. Beiträge an die Kosten des Umwelt-schutzabonnementes aus.</p>	

Rückerstattung und Erlass	Rückerstattung und Erlass	Rückerstattung und Erlass
<p>§ 7. Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten. Für die Rückforderung und den Erlass gelten sinngemäss die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p> <p>² Die rechtskräftigen Rückerstattungsverfügungen des zuständigen Amtes stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.</p>	<p>§ 7. Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten. Für die Rückforderung und den Erlass gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).</p> <p>² Die rechtskräftigen Rückerstattungsverfügungen des zuständigen Amtes stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.</p>	<p>§ 7. Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten. Für die Rückforderung und den Erlass gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).</p> <p>² Die rechtskräftigen Rückerstattungsverfügungen des zuständigen Amtes stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleich.</p>
Kantonale Rechtsmittel	Einsprache	
<p>§ 12. Gegen Verfügungen gemäss Art. 7 ELG können die Betroffenen innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Leistungsansprechers zu.</p>	<p>§ 12. Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen des ATSG.</p>	

	Kantonale Rechtsmittel	<u>Beschwerde</u>
	<p>§ 12a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes und des ATSG.</p>	<p>§ 12a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes (<u>SVGG</u>) und des ATSG.</p>
B. KANTONALE ALTERS- UND INVALIDENBEIHILFEN <i>Anspruch</i> § 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine kantonale Beihilfe, soweit ihre gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und die Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes sowie §§ 3, 4 und 6 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen.	<p>B. KANTONALE BEIHILFEN <i>Anspruch</i> § 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2-2d ELG sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes sowie §§ 3 und 6 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen.</p>	<p>B. KANTONALE BEIHILFEN <i>Anspruch</i> § 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2-2d des Bundesgesetzes sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes sowie §§ 3 und 6 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen.</p>

<p>² Wo Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 1 in Spitäler, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen nicht über genügend Einkünfte zur Bestreitung des Aufenthaltes sowie des Lebensunterhaltes verfügen, wird eine Pflegebeihilfe ausgerichtet. Die nach § 4 festgesetzten Taxen werden angerechnet.</p> <p>³ In Härtefällen können an Ergänzungsleistungs- und Beihilfenbezüger Mietzinsbeihilfen ausgerichtet werden, sofern der im Bundesgesetz (ELG) festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>² Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben bei dauerndem oder längerem Aufenthalt in einem Spital, Alters-, Pflege- oder Behindertenheim zusätzlich Anspruch auf eine Pflegebeihilfe, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2-2d ELG sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und soweit die gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes sowie § 4 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben nicht zu decken vermögen.</p> <p>³ In Härtefällen können an Ergänzungsleistungs- und Beihilfenbezüger Mietzinsbeihilfen ausgerichtet werden, sofern der im Bundesgesetz (ELG) festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>² Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben bei dauerndem oder längerem Aufenthalt in einem Spital, Alters-, Pflege- oder Behindertenheim zusätzlich Anspruch auf eine Pflegebeihilfe, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2-2d <u>des Bundesgesetzes</u> sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und soweit die gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes sowie § 4 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben nicht zu decken vermögen.</p> <p>³ In Härtefällen können an Ergänzungsleistungs- und Beihilfenbezüger <u>und -bezügerinnen</u> Mietzinsbeihilfen ausgerichtet werden, sofern der im Bundesgesetz festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.</p>
--	--	---

Wohnsitzvoraussetzung	Wohnsitzvoraussetzung	
<p>§ 15. Anspruch auf eine Beihilfe haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, sofern sie innerhalb der letzten 15 Jahre während 10 Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. In begründeten Einzelfällen kann der Regierungsrat Ausnahmen beschliessen.</p> <p>² Wohnsitz hat, wer im Kanton Basel-Stadt wohnt und polizeilich als Einwohnerin oder Einwohner gemeldet ist. Der Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital begründet keinen Wohnsitz.</p> <p>³ Voraussetzung für den Anspruch auf Beihilfe ist der Anspruch auf Ergänzungsleistung.</p>	<p>§ 15. Anspruch auf eine Beihilfe haben Personen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, sofern sie innerhalb der letzten 15 Jahre während 10 Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben.</p> <p>² Vom Erfordernis des tatsächlichen Aufenthaltes im Kanton Basel-Stadt kann abgesehen werden, wenn der Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim aus medizinisch pflegerischen Gründen erfolgt bzw. weil kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht.</p> <p><i>Abs. 3 streichen</i></p>	
Ehepaarsrenten	§ 17 streichen	
<i>Maximale Höhe der Beihilfe</i>	<i>Maximale Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende</i>	

<p>§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe.</p> <p>² Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an Einzelpersonen und Ehepaare sind vom Regierungsrat in der Regel alle zwei Jahre so festzusetzen, dass die Bezüge der Preisentwicklung angepasst werden. Massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise.</p> <p>³ Anstelle der Erhöhung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe kann der Regierungsrat die Ausrichtung von Teuerungszulagen beschliessen.</p>	<p>§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18740 Franken, bei Ehepaaren 28110 Franken und bei Waisen 9780 Franken anerkannt.</p> <p>² Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der Preisentwicklung anzupassen. Massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise.</p> <p><i>Absatz 3 streichen</i></p>	
--	--	--

Beginn und Erlöschen der Anspruchsberechtigung	Beginn und Erlöschen der Anspruchsbe-rechtigung	Beginn und Erlöschen der Anspruchsbe-rechtigung
<p>§ 19. Der Anspruch auf die Beihilfe besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 1. Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.</p>	<p>§ 19. Der Anspruch auf die Beihilfe besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 1. Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.</p> <p>² Bei Heimaufenthalten sind für die Berechnung des Anspruchs, insbesondere im Eintritts- und im Austrittsmonat, nur die Kosten für die effektiven Aufenthaltstage zu berücksichtigen. Zuviel ausbezahlte Beihilfen können zurückgefordert werden. Vorbehalten bleiben die im Falle von vorübergehender Abwesenheit vertraglich vereinbarten Reservationstaxen.</p>	<p>§ 19. Der Anspruch auf die Beihilfe besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 1. Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.</p> <p><u>² In Abweichung von Abs. 1 sind bei Heimaufenthalten für die Berechnung des Anspruchs, insbesondere im Eintritts- und im Austrittsmonat, nur die Kosten für die effektiven Aufenthaltstage zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die im Falle von vorübergehender Abwesenheit vertraglich vereinbarten Reservationstaxen.</u></p>
<p>§ 20. Wird die Anmeldung für die Beihilfe innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung eingereicht, so beginnt der Anspruch im Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der eidgenössischen Rente.</p>	<p>§ 20. Wird die Anmeldung für die Beihilfe innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung eingereicht, so beginnt der Anspruch im Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der eidgenössischen Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung.</p>	

<p>² Wird eine laufende Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung mittels Verfügung geändert, so wird in gleicher Weise verfahren.</p>	<p>² Wird eine laufende Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung mittels Verfügung geändert, so wird in gleicher Weise verfahren.</p>	
<p>Rückerstattung und Erlass</p> <p>§ 22. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich die Ausrichtung einer Beihilfe erwirkt, hat den zu Unrecht ausgerichteten Betrag mit Zins zurückzuerstatten. Wer solche Angaben schuldhafterweise für eine andere Person gemacht hat, haftet mit ihr solidarisch für die Rückerstattung.</p> <p>² Hat eine anspruchsberechtigte Person Beihilfe bezogen, auf die sie kein Anrecht hatte, so kann auf die Rückforderung verzichtet werden, sofern sie gutgläubig gehandelt hat und die Rückerstattung für sie eine grosse Härte bedeuten würde.</p>	<p>Rückerstattung und Erlass</p> <p>§ 22. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuerstatten. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich die Ausrichtung einer Beihilfe erwirkt, hat den zu Unrecht ausgerichteten Betrag mit Zins zu 5% zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten für die Rückforderung und den Erlass die Bestimmungen des ATSG.</p> <p>² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss SchKG Art. 93, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens des Bezügers bzw. der Bezügerin.</p>	
	<p>Rückerstattung rechtmässig bezogener Beihilfen</p> <p>§ 22a. Rechtmässig bezogene Beihilfen sind aus dem Nachlass einer bisherigen oder</p>	

früheren Bezügerin oder eines bisherigen oder früheren Bezügers oder des an der Beihilfe beteiligten Ehegatten zurückzuerstatten sofern weder Ehegatten, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, noch Partnerinnen oder Partner aus einer bis dahin mindestens 5 Jahre dauernden Lebensgemeinschaft das Erbe antreten.

² Diese Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das zuständige Amt von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.

Beschwerdewesen	Einsprache	
<p>§ 24. Gegen Verfügungen gemäss den §§ 14ff. dieses Gesetzes können die Betroffenen innerst 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Leistungsansprechers zu. ² Das Sozialversicherungsgericht entscheidet endgültig.</p>	<p>§ 24. Gegen Verfügungen gemäss den §§ 14ff. dieses Gesetzes kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen des ATSG.</p>	
	Beschwerde	Beschwerde
	<p>§ 24a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes und des ATSG. ² Das Sozialversicherungsgericht entscheidet endgültig.</p>	<p>§ 24a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des <u>SVGG</u> und des ATSG. ² Das Sozialversicherungsgericht entscheidet endgültig.</p>

	C. BEITRÄGE AN DIE KOSTEN DES UMWELTSCHUTZABON-NEMENTES	
	<p><i>Anspruch und Höhe der Beiträge</i></p> <p>§ 25a. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und/oder kantonalen Beihilfen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt erhalten Beiträge an die Kosten des Umweltschutzabonnements für Senioren und Invalide des Tarifverbundes Nordwestschweiz. ² Die Vergünstigung des Jahresabonnementes beträgt 50%. Der Regierungsrat kann eine reduzierte Vergünstigung des Monatsabonnementes beschliessen.</p>	

	<p>II.</p> <p style="text-align: center;"><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom</i></p>	
	<p>Bei zu Hause wohnhaften Ehepaaren, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bereits eine kantonale Beihilfe beziehen, werden als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 28'770 Franken anerkannt; § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung. Sobald der in § 18 Abs. 1 festgelegte Betrag für Beihilfe beziehende Ehepaare aufgrund dessen Anpassung an die Teuerung gemäss § 18 Abs. 2 den Betrag von 28'770 Franken erreicht oder darüber hinaus ansteigt, spätestens aber mit der übernächsten Anpassung des Beihilfe-Lebensbedarfs gemäss § 18 Abs. 2, gilt für alle Beihilfe beziehenden Ehepaare der gemäss § 18 festgesetzte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.</p>	